

AZ: 4977/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin von der Beschwerdeführerin für den Monat Juni 2021 einen zusätzlichen Abschlagsbetrag erhalten hat.

Die Beschwerdegegnerin beliefert die Beschwerdeführerin mit Erdgas. Die Beschwerdeführerin forderte im Juni 2021 von der Beschwerdegegnerin einen Zahlungsbetrag in Höhe von 57,00 EUR zurück. Sie habe versehentlich für Juni 2021 zwei Abschläge in dieser Höhe an die Beschwerdegegnerin überwiesen. Die Beschwerdegegnerin bestätigte nur den Eingang einer Überweisung vom 28.04.2021 in Höhe von 57,00 EUR auf das Konto IBAN ...010. Mit ihrem Schlichtungsantrag fordert die Beschwerdeführerin von der Beschwerdegegnerin die Rückzahlung eines weiteren Betrages in Höhe von 57,00 EUR, den sie am 28.05.2021 ebenfalls als Abschlag für den Monat Juni 2021 auf ein Konto der Beschwerdegegnerin mit der IBAN ...681 überwiesen habe.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, sie habe auf Nachfrage von der Geschäftsbank der Beschwerdegegnerin telefonisch die Bestätigung erhalten, dass das streitige Konto ein Bankkonto der Beschwerdegegnerin sei. Die Beschwerdegegnerin oder die Schlichtungsstelle müssten gegebenenfalls eine schriftliche Auskunft anfordern, wem das Bankkonto IBAN ...681 gehöre.

Die Beschwerdeführerin fordert von der Beschwerdegegnerin die Erstattung des für Juni 2021 doppelt überwiesenen Abschlagsbetrages.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Rückzahlung ab.

Sie verweist auf die im Buchungskonto vermerkten Zahlungseingänge. Sie habe für Juni 2021 nur einen Abschlagsbetrag in Höhe von 57,00 EUR erhalten. Das von der Beschwerdeführerin für die Überweisung vom 28.05.2021 angegebene Konto sei kein Konto der Beschwerdegegnerin.

II.

Der Schlichtungsantrag ist nach derzeitigem Sachstand unbegründet. Die Beschwerdeführerin kann von der Beschwerdegegnerin nicht verlangen, dass diese ihr einen Betrag in Höhe von 57,00 EUR erstattet.

Die insoweit beweisbelastete Beschwerdeführerin hat bisher nicht belegt, dass die Beschwerdegegnerin den offenbar am 28.05.2021 überwiesenen Betrag von 57,00 EUR erhalten hat. Dass die Beschwerdeführerin vorträgt, sie habe von der Geschäftsbank der Beschwerdegegnerin telefonisch die

Auskunft erhalten, das Konto IBAN ...681 gehöre der Beschwerdegegnerin, reicht als Beleg für einen Zahlungseingang bei der Beschwerdegegnerin nicht aus.

Fehlgeleitete Überweisungen können leider nicht rückgängig gemacht werden. Bei fehlerhaften Überweisungen, die auf ein existierendes fremdes Bankkonto getätigt werden, bleibt den Absendern nur die Möglichkeit, von der Empfängerbank Auskunft zu verlangen, welche juristische oder private Person die Zahlung erhalten hat und sodann diese Person zur Rückzahlung aufzufordern.

Im Schlichtungsverfahren reicht der Vortrag der Beschwerdeführerin, das Empfängerkonto gehöre der Beschwerdegegnerin, nicht aus, um den Anspruch auf Rückzahlung zu begründen. Eine Beweiserhebung ist im Schlichtungsverfahren nicht möglich. Die Schlichtungsstelle kann insbesondere keine Zeugen anhören. Die Schlichtungsstelle kann nur die in das Schlichtungsverfahren eingeführten Dokumente bewerten. Banken sind keine Energieversorgungsunternehmen und können nicht am Schlichtungsverfahren beteiligt werden. Die Beschwerdeführerin verlangt die Rückzahlung. Ihr ist offenbar bei der Überweisung ein Fehler unterlaufen. Die Beschwerdegegnerin bestreitet, dass das Bankkonto IBAN ...681 ein Konto ihres Unternehmens sei. In diesem Fall muss die Beschwerdeführerin selbst sich über die Bankinstitute darum bemühen, den Empfänger der Zahlung zu ermitteln und zu kontaktieren. In manchen Fällen gelingt es der Empfängerbank, ihren Kunden erfolgreich zur Erstattung der Zahlung zu bewegen. Ein Rechtsanspruch gegen die Bank dürfte aber ausgeschlossen sein. Die Beschwerdeführerin hat einen Rückzahlungsanspruch gegen den Empfänger der Zahlung vom 28.05.2021. Der Schlichtungsantrag der Beschwerdeführerin gegen die Beschwerdegegnerin kann jedoch aktuell keinen Erfolg haben, weil nicht bewiesen ist, dass die Beschwerdegegnerin tatsächlich die Empfängerin der Zahlung war.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdeführerin hat nach derzeitigem Sachstand gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Erstattung eines für Juni 2021 doppelt überwiesenen Abschlagsbetrages.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 2 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 29. November 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann